

*Nr. 5 Prozess zwischen Triesenberg und Schaan und Vaduz wegen Schindelholzwald unterm Garselli 1515/16*

Dieser Prozess berührt die Triesener nicht direkt. Er gibt aber ein Spiegelbild der Verhältnisse um das Holz und den Holzdiebstahl im Saminatal im grossen wieder.

Sicherlich hat das Interesse der Vorarlberger auch am Holz im oberen Saminatal wie an jenem im unteren bestanden. Der Prozess ist schon aus dieser Sicht interessant und gibt ein gutes Bild über das Gerichtsverfahren, wie es vor mehr als 400 Jahren bestand. Denn auch hier richtete nicht unser Landammann-Gericht, sondern das Landgericht (ehemaliges Gau- grafengericht) zu Rankweil, weil der erwischte Holzfrevler ein Frastanzer war, Kläger die Triesenberger. Der Prozess führte im Ergebnis aber zum Entscheid, wem der gefrevelte Wald gehöre, wobei die Berger gegenüber den Schaanern und Vaduzern obsiegten und den Wald als Eigen zugesprochen erhielten. Die folgende Darstellung dieses Prozesses ist gekürzt ebenfalls der Veröffentlichung im JBL 1902 entnommen:

«In den Jahren 1515 und 1516 führten die Walliser am Triesenberg mit der Genossame von Schaan und Vaduz einen langen Prozess wegen des Schindelholzwaldes. Beklagter war ein Lienhart Gerolt von Frastanz. Dieser hatte im Walde unter dem Berger Garselli Holz gefrevelt. Als die Triesenberger darauf kamen und den Frevler strafen wollten, erklärte dieser, er bezahle den Wallisern kein Strafgeld, da er für seinen Frevel schon habe den Bannschilling bezahlen müssen und zwar den Schaanern und Vaduzern, welchen jener Wald gehöre. Nun kam die Sache vor das Gericht zu Rankweil. Es sollte entscheiden, ob die Triesenberger ein Recht hatten, von Gerolt Strafgeld zu fordern. Es handelte sich also vor allem darum, zu ermitteln, wem jener Wald gehöre. Darum traten nun die Schaaner und Vaduzer für den Beklagten ein als seine Sachverwalter oder Tröster, wie man damals sagte; sie waren aber eigentlich die Beklagten; sie waren angeschuldigt, vom Eigentum der Berger widerrechtlicher Weise Pfandgeld genommen zu haben.

Also erschienen diese beiden Genossenschaften resp. ihre Vertreter zu Rankweil. Das Gericht wurde zu Müsinen gehalten, unterhalb Rankweil, an der Landstrasse, auf öffentlichem, erhöhtem, von Bäumen beschattetem Platze. Landrichter war damals Hans Ulrich von Hörningen, aus einem zu Feldkirch sesshaften Adelsgeschlechte. Das Gericht wurde unter freiem Himmel, nicht in qualmender Gerichtsstube gehalten. Das Gerichtsverfahren war öffentlich vor allem Volke. Die Parteien mussten selbst erscheinen, so dass die Richter sie selbst sehen, hören und fragen und somit leichter und sicherer die Wahrheit finden

konnten, als mittelst der Advokaten. Indessen durften die streitenden Parteien, Kläger und Beklagte einen «Fürsprecher» mitbringen und jeder, «an seinem Rechte unbescholtene» Mann konnte Fürsprecher sein, aber immer nur in Gegenwart seines Klienten sprechen. Das ganze Verfahren war ferner mündlich; schriftliche Eingaben wurden keine angenommen. Direkt aus den mündlichen Äusserungen der Parteien schöpfte der Richter seine Überzeugung; auch die beigebrachten Urkunden wurden laut vorgelesen. Der Landrichter selbst hatte bei der Fällung des Urteils keine Stimme; er hatte nur die Schöffen oder Beisitzer des Gerichtes um ihre Meinung zu fragen. Richter und Schöffen sassen auf Stühlen mit Mänteln angethan. Auch diese Umfrage und ihre Beantwortung geschahen öffentlich, öffentlich gab jeder der Richter seine Meinung kund, öffentlich wurde das Urteil verkündigt und nur auf besonderes Verlangen der Parteien schriftlich ausgefertigt. Als Beweismittel galten: Zeugen (Kuntschaften genannt), Urkunden (Briefe), der Eid und der Augenschein (Span oder Stöss).

Nachdem das Gericht verbannt und eröffnet war, trugen die Triesenberger ihre Anklage vor: Lienhart Gerolt habe in ihrer Alp, die seit unvordenklicher Zeit ihr Eigentum gewesen, ohne ihre Bewilligung Holz gehauen. Obwohl sie immer in ruhigem Besitze der Alp gewesen, seien die von Schaan und Vaduz zugefahren und haben von dem Gerolt Strafgeld verlangt und erhalten. Sie beschwerten sich darüber sehr, denn die von Schaan und Vaduz haben in dem Walde weder Recht noch Gerechtigkeit je gehabt und werden «obgottwill» nie eine bekommen. Die Kläger bitten daher das Landgericht, die Beklagten von solchem Unrecht abzuweisen und zu entscheiden, dass dieselben den von Gerolt angenommenen Bannschilling ihnen herauszugeben haben.

Darauf liessen die Beklagten (die von Schaan und Vaduz) durch ihren Fürsprecher antworten: sie seien von der Gemeinde Schaan-Vaduz auf heute allher gesandt, ein Urteil zu empfangen, worüber das Gericht Beratung zu pflegen begehrte; sie glauben aber soweit gefreit zu sein, dass sie auf heute nicht schuldig seien, eine Antwort zu geben vor diesem Gericht. Wer von ihnen etwas fordere, möge sie vor den Gerichten suchen, worin sie ansässig seien; sie haben auch von ihren Mitalpgeossen keine Vollmacht erhalten, vor Gericht zu antworten. Sie verlangen also Aufschub bis zum nächsten Landgericht (im Herbst).

Die Triesenberger liessen sagen: Weil der Handel durch die Ausflüchte der Schaaner und Vaduzer sich schon so lange hinausgezogen habe und sie sich darauf verlassen hatten, dass vom Landgericht jetzt ordnungsgemäss die Untersuchung vorgenommen werde, stehen sie da und verlangten einen definitiven Spruch. Nachdem die Beklagten ihren Einspruch